

Vereinsatzung Paper Adventures e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Paper Adventures“, im Weiteren „PA“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- §1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
- §1 Nr. 3 Der Verein wurde am 16.11.2017 gegründet.
- §1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- §2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die öffentliche Förderung der Fiktion und Kreativität aller Altersklassen im Bereich auf fiktive Welten und Rollen im Bereich des Rollenspiels wie:
- (a) Pen and Paper
 - (b) Tabletop
 - (c) LARP
- Die Förderung beschränkt sich nicht auf die genannten Punkten a – c, sofern sie der Gepflogenheiten der Kreativität und Fiktion nicht entgegenstehen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von körperlich stattfindenden und geistig fördernden Veranstaltungen in einem vom PA e.V. angemieteten oder einen für den PA e.V. zur Verfügung gestellten Veranstaltungsort, welche sich nicht auf das Siegerland beschränken.
- §2 Nr. 2 Der Zweck der PA e.V. wird verwirklicht indem der PA e.V. nach allen Kräften und Mühen versucht, Einsteiger und Fortgeschrittene sowie Experten der jeweiligen Bereiche auf den körperlich stattfindenden Veranstaltungen zusammenzuführen um so einen gemeinsamen, untereinander fließenden Interessenaustausch zu fördern.
- §2 Nr. 3 Der Zweck des Vereins ist nicht in wirtschaftlichen Bereichen ausgelegt und beruht sich gänzlich auf ehrenamtliche Unterstützungen und Arbeiten.

§3 Mitgliedschaft

- §3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein muss. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder erblich. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig, welche im Original mit der Einreichung des schriftlichen Aufnahmeantrags einem Mitglied des Vorstand vorgelegt werden muss.
- §3 Nr. 2 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod.
- (b) durch Ausschluss.
- (c) durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes. Sie ist jeweils nur zum letzten Kalendertag eines jeden Monats zulässig, sofern sie 3 Monate vor Austritt eingereicht wurde.

§3 Nr. 3 **Ausschluss von Mitgliedern**
Ein Mitglied kann fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken und Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich ist.

§3 Nr. 4 **Änderung der Mitgliedsdaten**
Änderungen der Mitgliedsdaten sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehen, werden dem betreffenden Vereinsmitglied berechnet.

§4 Sanktionen

§ 4 Nr. 1 Hat ein Mitglied vereinschädigend bzw. den Vereinszwecken und -interessen zuwider gehandelt und oder seine Pflichten als Mitglied, insbesondere das kameradschaftliche und faire Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verletzt, können Sanktionen gegen das betreffende Mitglied verhängt werden.

§5 Mitgliederbeiträge

§5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil. Diese wird in der ersten Mitgliedervollversammlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neubestimmt und im Anschluss an diese in digitaler Form per E-Mail an ein jedes Mitglied des Vereins übersendet. Auf Anfrage wird diese auch in gedruckter Form per Post an die anfragenden Mitglieder versendet.

§6 Organe des Vereins

§6 Nr. 1 Der Verein enthält die Organe:

- (a) Vorstand
- (b) Mitgliederversammlung
- (c) Kassenprüfer

§7 Vorstand

- §7 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung befugt.
- §7 Nr. 2 Der erste Vorstand, auch genannt Präsident, und der zweite Vorstand, sein Stellvertreter, werden für eine Dauer von jeweils 2 Jahre gewählt und können im Anschluss erneut gewählt werden, sofern sie dieser Neuwahl zustimmen.
- § 7 Nr. 3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder dienen als Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder bei Problemen bei der, den Vereinsmitgliedern übertragenen, Aufgaben. Ferner müssen jedwede, nach außen gerichtete, den Verein und/oder vom Verein organisierte Veranstaltungen betreffenden Informationen im Vorfeld durch ein Mitglied des Vorstandes zur Bekanntgabe freigegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen darf der Vorstand wie in §4 beschrieben Sanktionen dem betreffenden Vereinsmitglied gegenüber verhängen.
- §7 Nr. 4 Vorstandssitzungen finden einmal monatlich statt. Diese bedürfen keiner Anmeldefrist, da der Vorstand sich eigenständig absprechen kann.

§8 Mitgliederversammlung

- §8 Nr.1 Einberufung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
(a) wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält.
(b) wenn mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder zusammen die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern (Minderheitenschutz).
(c) wenn die einfache Mehrheit des Vereinsausschusses die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- §8 Nr. 2 Einladung, Leitung
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand bzw. durch seinen Stellvertreter durch schriftliche Einladung unter Einbehaltung einer einwöchigen Frist einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung anzugeben. Die festgesetzte Tagesordnung kann durch Vorschläge der Mitglieder vor der Versammlung geändert bzw. ergänzt werden, sofern die einfache Mehrheit dafür stimmt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- §8 Nr. 3 Die Aufgaben der Versammlung sind
(a) Wahl der Vorstandschaft
(b) Beschlussfassung über Satzungsänderung
(c) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
(d) Rechenschaftsbericht von der Vorstandschaft und vom Vereinsausschuss und deren Entlastung
(e) Festsetzung der Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge
- §8 Nr. 4 Beschlussfassung
(a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sind.

- (b) Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung nicht anders festgelegt.
- (c) Die Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom 1. Vorstand bzw. dessen Stellvertreter und Schriftführer zu unterschreiben.

§9 Aufwandsentschädigungen

§9 Nr. 1 Es kann eine separate Aufwandsentschädigungsverordnung geben, sofern diese von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§10 Auflösung des Vereins

§10 Nr. 1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 80 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, nicht geheim in der Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Über das nach der Vereinsauflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird auf der letzten Mitgliederversammlung bestimmt, welcher Institution es gespendet werden soll.

Unterschrift:
